

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

REUMANN RONALD, Holzbau / Zimmerei

Fassung August 2018

I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma REUMANN RONALD – Holzbau / Zimmerei, (Landesgericht Eisenstadt), Elisabethgasse 55, A-7301 Deutschkreutz, (nachfolgend kurz „REUMANN RONALD“) und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind.
3. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
4. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertrags- oder Einkaufsbedingungen sowie Ö-Normen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote der REUMANN RONALD werden nur schriftlich erteilt und sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Der Vertragsschluss kommt erst durch die Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebotes des Kunden durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung seitens der REUMANN RONALD zustande.
3. Nachträgliche Änderungen des wirksam abgeschlossenen Vertrages durch den Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der REUMANN RONALD und berechtigen diese zur angemessenen Neufestsetzung der Preise und des Leistungs- bzw. Liefertermins.
4. Im Falle einer nachträglichen Vertragsstornierung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die bis dahin von der REUMANN RONALD durchgeführten Leistungen zu bezahlen und die der REUMANN RONALD entstandenen Kosten zu ersetzen.
5. Sofern der Kunde Verbraucher ist, kann dieser nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 3a, 4 KSchG von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse der REUMANN RONALD gehen davon aus, dass die vom Kunden beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung bereits vorliegen und geeignet sind. Für den Fall, dass das Gewerk nicht vorliegt oder stellt sich – auch nach Beginn der Arbeiten heraus – dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft ist, so hat der Kunde den dadurch verursachten, notwendigen Mehraufwand der REUMANN RONALD als zusätzliches Entgelt zu tragen.

III. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

1. Erfolgt die Ausführung der Leistungen auf Grund der vom Kunden übergebenen Pläne, Grundrisse, Skizzen oder Anweisungen, garantiert dieser der REUMANN RONALD die Richtigkeit der beigegebenen Urkunden und Angaben.
2. Die Planung der REUMANN RONALD umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
 - 2.1. Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken ist Sache des Kunden und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
 - 2.2. Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Kunden der Terminplan erstellt.
3. Etwaige behördliche und sonstige Bewilligungen sind grundsätzlich – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – vom Kunden zu erwirken.
4. Der Kunde stellt unentgeltlich für die Zeit der Leistungsausführung der REUMANN RONALD Energie, Wasser und versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung. Ist der Kunde Unternehmer, so trägt dieser – sofern seiner Risikosphäre zurechenbar – die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.
5. Die REUMANN RONALD behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
6. Die folgenden Arbeiten fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden, sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt: Feuchtigkeitsabdichtung der Betonplatte horizontal und vertikal. Des Weiteren der vertikale Übergang von Betonplatte und Holzwände. Höhe mind. 30cm über den äußeren Geländeneiveau.
7. Für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 32t LKW, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sorgfältige Lagerung der Werkstücke insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeits- und Frostschäden und Beschädigungen, hat der Kunde zu sorgen.

IV. LEISTUNGSFRISTEN UND –TERMINE

1. Die REUMANN RONALD führt die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen grundsätzlich innerhalb der mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Leistungsfrist bzw. zu den schriftlich vereinbarten Lieferterminen durch.
2. Lieferfristen gelten ab bereinigter Auftragserteilung.
3. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung der Leistung selbst verzögert und beruht diese Verzögerung auf Umständen, die nicht der REUMANN RONALD zuzurechnen sind, werden die vereinbarten Leistungsfristen bzw. -termine so angemessen verlängert bzw. hinausgeschoben, dass der REUMANN RONALD die ordnungsgemäße Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen ermöglicht wird.
4. Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen die REUMANN RONALD, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
6. Mehraufwendungen für nicht von REUMANN RONALD verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet.
7. Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Kunden, berechtigen REUMANN RONALD zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
8. Allfällige durch die Verzögerung verursachte notwendige Mehrkosten der REUMANN RONALD sind diesfalls vom Kunden zu tragen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände dessen Sphäre zuzurechnen sind.
9. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen zulässig soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
10. Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig, in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung schriftlich vereinbart werden.

V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, drei Monate lang gültig.
2. Alle genannten oder vereinbarten Preise entsprechenden Kalkulationsgrundlagen zum Zeitpunkt der Anbotslegung durch die REUMANN RONALD und sind jedenfalls drei Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Sofern sich die Kalkulationsgrundlagen, wie insbesondere Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, der Wechselkurs oder Personalkosten etc. nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt oder der vereinbarte Kaufpreis dementsprechend. In diesem Falle wird die REUMANN RONALD den Kunden umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen.
3. Wird ein Auftrag vom Kunden ohne vorheriges Angebot der REUMANN RONALD erteilt oder sind von der REUMANN RONALD Leistungen durchzuführen, welche nicht ausdrücklich im schriftlichen Auftrag enthalten waren, so ist die REUMANN RONALD berechtigt, jenes Entgelt zu verrechnen, das ihrer Preisliste oder dem Aufwand entspricht.
4. Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
5. Sofern nichts anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden ist, ist die REUMANN RONALD berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu begehren und/oder Material im Voraus sowie eine Anzahlung von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen gegenüber der REUMANN RONALD unter welchem Titel auch immer (insbesondere als Haftrücklass) zurückzubehalten.
7. Alle Zahlungen sind mangels anderer schriftlicher Abrede ohne jeden Abzug frei an die REUMANN RONALD innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
8. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, behält sich REUMANN RONALD , unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, die Geltendmachung von Verzugszinsen vor. Diese betragen, wenn der Kunde Verbraucher ist, 5% p.a. Wenn der Kunde Unternehmer ist, beträgt der Verzugszinssatz 9,2% über dem jeweils zuletzt verlaublichen Basiszinssatz.
9. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen und Anwaltskosten oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
10. Ist der Kunde mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der REUMANN RONALD in Verzug, ist diese unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Kunden einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offene Forderungen aus allen Vertragsbedingungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Vertragsware wieder abzuholen, ohne dass dies den Kunden von seiner Leistungspflicht entbindet. Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge stellen keinen Grund für einen Zahlungsaufschub dar.
11. Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den Unternehmer nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch REUMANN RONALD schriftlich anerkannt wurden. Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der REUMANN RONALD oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch die REUMANN RONALD schriftlich anerkannt wurden.
12. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die REUMANN RONALD behält das Eigentum an allen gelieferten und montierten Werkstücken, im Folgenden „Ware“ bezeichnet, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Entgeltes vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde hat die REUMANN RONALD unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder

Vernichtungen der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde der REUMANN OG unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Kunde hat der REUMANN RONALD alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

5. Die REUMANN RONALD ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben ist die REUMANN RONALD berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Punkt 2. hiervon vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn ein Festhalten am Vertrag für REUMANN RONALD nicht mehr zumutbar ist.

6. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt in diesem Fall der REUMANN RONALD bereits jetzt alle Forderungen in der Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die REUMANN RONALD nimmt die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die REUMANN RONALD behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

VII. ÜBERGABE, ÜBERNAHME, ABNAHME

1. Die REUMANN RONALD hat den Kunden vom beabsichtigten Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen. Sollte der Kunde den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als rechtswirksam am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

3. Soweit eine Abnahme schriftlich vereinbart ist und die REUMANN RONALD nach Fertigstellung die Abnahme der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung verlangt, hat der Kunde sie unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Soweit der Kunde nicht fristgemäß eine Abnahme durchführt oder diese unberechtigt verweigert, so gilt die Abnahme dennoch als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung/Leistung in Gebrauch genommen worden ist.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die REUMANN RONALD hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Die REUMANN RONALD ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für sie, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

2. Bei Unternehmen leistet die REUMANN RONALD für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

3. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.

4. Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt auf Mängel untersuchen. Allfällige Mängel sind detailliert zu bezeichnen und der REUMANN RONALD innerhalb dieser Frist schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen ist. Die Gewährleistungspflicht gilt insbesondere auch dann nicht, wenn die Mängel auf einer Nichtbeachtung der einschlägigen Richtlinien oder einer mangelhaften Instandhaltung beruhen oder die mangelhaften Teile von Dritten oder dem Kunden selbst geändert, ergänzt oder instand gesetzt worden sind.

5. Verdeckte Mängel sind der REUMANN RONALD innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Entdeckung oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel unter Beachtung der ordentlichen Sorgfalt hätte entdeckt werden können, schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

6. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Sofern

der Kunde Unternehmer ist, gilt die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 924 ABGB und § 933b ABGB als abbedungen.

7. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer und Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.
8. Die REUMANN RONALD gibt gegenüber ihren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
9. Für Konstruktionen, auf denen der Kunde trotz der ausdrücklichen Abmahnung der REUMANN RONALD beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
10. Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich REUMANN RONALD das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.
11. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung wird der Kunde auch noch auf die untenstehende Information zum Thema „Natürliches Arbeiten des Holzes“ verwiesen.

IX. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND -FREISTELLUNG

1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) beschränkt sich die Haftung der REUMANN RONALD auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der REUMANN RONALD zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen weiters nicht bei Schäden an der REUMANN RONALD zur Bearbeitung übergebenen Sachen.
4. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt, der Geschädigte zu beweisen.
5. Im Übrigen ist die Haftung von REUMANN RONALD gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzug – auf insgesamt fünfzehn Prozent (15 %) des vereinbarten Entgelts beschränkt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Soweit gesetzlich zulässig wird als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der REUMANN RONALD örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
3. Alle vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

INFORMATIONEN ZUR AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS FÜR VERBRAUCHER:

1. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der REUMANN RONALD für deren geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder

einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

2. In diesem Fall hat er das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat.
3. Das Rücktrittsrecht gilt jedoch insbesondere nicht bei der Bestellung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind sowie wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit unserem Unternehmen oder unseren Beauftragten zwecks Schließung eines Vertrages angebahnt hat. Diesbezüglich wird auch insbesondere auf die Bestimmungen des § 3 KSchG und § 18 FAGG verwiesen.
4. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die REUMANN RONALD, Telefon +43 02613 80266 bzw. E-Mail info@zimmerei-reumann.at mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail oder Muster-Widerrufsformular) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informiert werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.
5. **Folgen des Widerrufs:** Wird der Vertrag widerrufen, hat die REUMANN RONALD alle erhaltenen Zahlungen einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass eine andere Art der Lieferung als die von REUMANN RONALD angebotene, günstige Standardlieferung gewählt wurde), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei der REUMANN RONALD eingegangen ist. Die REUMANN RONALD kann jedoch die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Waren zurückgesandt wurden, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
6. Der Verbraucher trägt die Kosten der Rücksendung der Ware.

INFORMATION: NATÜRLICHES ARBEITEN DES HOLZES

Nachfolgende Information dient der Beschreibung bezüglich des von der REUMANN RONALD gelieferten Bauholzes, welche für alle bereits gelieferten, laufenden und zukünftigen Bauvorhaben Gültigkeit besitzt. Diese Liste ist nur beispielhaft und umfasst die wichtigsten Punkte; Details dazu finden sich in den einschlägigen Ö-Normen.

- 1) Holz ist ein natürlicher, gewachsener und nicht homogener Rohstoff, der auch im eingebauten Zustand arbeitet (sich durch Umwelteinflüsse bewegt: quillt und schwindet).
- 2) Bedingt durch das Schwinden des Holzes (Wasserentzug) entstehen an der Oberfläche der Holzteile Schwundrisse. An den Hölzern entstehen im späteren, eingebauten Zustand Risse, da das Holz immer arbeitet. Die Größe der Risse ist feuchtigkeitsabhängig und kann sich auch verändern. Das heißt, bei Wasserabgabe schwindet (größere Risse) und bei Wasseraufnahme quillt (kleinere Risse) das Holz. Dies ist nicht zu verhindern!
- 3) Werden kerngetrennte Hölzer geliefert, das heißt, der Stamm wird entlang des Kernes aufgeschnitten, so verformen sich die Hölzer bei der Austrocknung zu einer Raute. Die größeren Risse entstehen auf der kernabgewandten Seite, die kernzugewandte Seite wird weniger rissig. Kerngetrennte Hölzer sind nicht kernfrei!
- 4) Wenn das Holz beim Abbinden gehobelt wird, ist die Oberfläche vorerst glatt. Mit zunehmender Austrocknung, welche einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Oberfläche wieder rauher. Im fachlichen Ausdruck heißt dies: "Die Haare stehen auf".
- 5) Bei Oberflächen, die auch berührt werden können (z.B. Terrassenbeläge, Sitzflächen, Handläufe, etc) ist zu beachten, dass durch das Arbeiten des Holzes aber auch durch äußere Beschädigung scharfe und spitze Holzteile abstehen können. Die somit bestehende Verletzungsgefahr ist umgehend zu beheben (abschleifen, hobeln, tauschen), was gegen Kostenersatz auch von uns erfolgen kann. Da diese Oberflächenveränderung werkstoffbedingt ist, gilt sie nicht als Mangel!

6) Bei deckenden Anstrichen (besonders wenn diese auch noch eine helle Farbe besitzen) ist zu berücksichtigen, daß die im Holz entstehenden Trocknungsrisse besonders deutlich zu Tage treten. Die Farbe kann dann leicht abblättern und wird in absehbarer Zeit nicht mehr den gewünschten Eindruck bieten.

7) Alle gestrichenen Flächen bedürfen laufender Pflege, sie wittern ab, verfärben sich und müssen regelmäßig überprüft sowie bei Bedarf ausgebessert werden, um optimalen Holzschutz zu gewährleisten. Das Ausmaß der Abwitterung ist von vielen Faktoren abhängig und gilt nicht als Mangel!

8) Bei unbehandelten Holzoberflächen ist zu beachten, dass es durch Witterungseinflüsse zu Verfärbungen kommt und diese über einen längeren Zeitraum eine graue Farbe annehmen. Ausmaß und Geschwindigkeit der Verfärbung ist von der Sonneneinstrahlung und der Bewitterung abhängig und kann, sofern dieser Effekt nicht erwünscht ist, nur durch geeignete Anstriche gemindert werden. Wir beraten Sie gerne bei der Wahl des richtigen Anstrichmittels.

Mit erfolgter Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er über die angeführten Veränderungen (Arbeiten des Holzes) informiert worden ist und diese, mit ihren daraus zu erwartenden Konsequenzen, ohne rechtliche Ansprüche gegenüber der REUMANN OG, in Kauf nimmt.